



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

E-Voting als gesetzwidrig aufgehoben

Weitere Entscheidungen: Regeln zu Kopierkosten bei Gericht verfassungswidrig - Wildtierverbot in Zirkussen bleibt aufrecht

Der Verfassungsgerichtshof hat heute auf seiner Website www.verfassungsgerichtshof.at folgende Entscheidungen veröffentlicht:

Verordnung zu E-Voting bei ÖH-Wahl gesetzwidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat jene Verordnung, mit der das E-Voting bei der ÖH-Wahl geregelt wurde, als gesetzwidrig aufgehoben. Es wurde, so der Gerichtshof, nicht ausreichend präzise geregelt, in welcher Weise, mit welchen Mitteln und anhand welcher Kriterien die Wahlkommission überprüfen kann, ob das eingesetzte System fehlerlos funktioniert hat.

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter hatten sich in diesem Verfahren zum ersten Mal mit E-Voting zu befassen. In der Entscheidung finden sich daher folgende grundsätzliche Ausführungen:

o Beim E-Voting können Fehler und Manipulationen schwerer zu erkennen sein als bei der Papierwahl. Die Wahlordnung muss daher das "Verwaltungshandeln der Wahlbehörde in einem solchen Maße determinieren, dass die Durchführung von E-Voting sowohl für den Einzelnen nachvollziehbar als auch für die Wahlbehörden überprüfbar ist".

o Es ist zu berücksichtigen, "dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von der Wahlkommission selbst (ohne Mitwirkung von Sachverständigen) zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen".

o Auch ein Grund für die Aufhebung: In der Wahlordnung für E-Voting fehlte eine Regelung dafür, mit der "die Möglichkeit einer transparenten, in ihren Ergebnissen der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Kontrolle der für elektronische Wahlen vorgesehenen eingesetzten Techniken bzw. des verwendeten Systems und der diesem zugrundeliegenden Software, allenfalls auch deren Quellcode, am Maßstab der Verfahrensvorschriften eröffnet wird." Daher konnte sich die einzelne Wählerin/der einzelne Wähler nicht darauf verlassen, "dass insbesondere bei der Stimmabgabe die Wahlgrundsätze erfüllt und seine abgegebene Stimme unverfälscht erfasst wurden".

Da die Wahlordnung zu E-Voting bei der ÖH-Wahl diesen Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes nicht gerecht wurde, war sie gesetzwidrig. In Folge dieser Aufhebung wurden auch den anhängigen Beschwerden gegen das Wahlergebnis (Einsprüche beim Wissenschaftsministerium) stattgegeben.

Unmittelbare Auswirkungen hat dies zwar nicht, da eine gesetzliche Bestimmung vorsieht, dass eine ÖH-Wahl nach einer gewissen Frist auch bei berechtigten Einwänden gegen das Wahlergebnis nicht mehr zu wiederholen ist. Sollte aber bei der nächsten ÖH-Wahl erneut die Stimmabgabe per E-Voting vorgesehen sein, muss der Wissenschaftsminister eine neue Wahlordnung (Verordnung) erlassen, die den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes genügt.

Gerichtsgebühren für selbst angefertigte Kopien vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben

Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem sein Verfahren betreffend die Gerichtsgebühren abgeschlossen. Jene Regelungen, die dazu führen, dass für selbst angefertigte Kopien (etwa mit Scanner oder Digitalkamera) Gebühren verlangt werden können, wurden aufgehoben. Die entsprechende Passage im Gerichtsgebührengesetz ist verfassungswidrig; die Erlässe der Bundesministerin für Justiz dazu sind gesetzwidrig.

Zunächst widerspricht es dem Gleichheitssatz, dass unabhängig davon, ob man die Infrastruktur des Gerichts nutzt oder nicht, die gleich hohen Gebühren eingehoben werden.

Es widerspricht aber auch dem Gleichheitssatz, dass überhaupt eine Gebühr eingehoben wird, wenn Parteien mit eigenen Scannern oder Digitalkameras Ablichtungen vornehmen. Diese Vorgangsweise unterscheidet sich nämlich nicht wesentlich von der seit jeher üblichen Herstellung einer Abschrift im Rahmen der Akteneinsicht. Für eine Kopiergebühr gibt es hier keine Grundlage.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Reparaturfrist bis zum 1. Juli 2012 gesetzt, um Ersatzregelungen zu ermöglichen. Ohne Reparatur würde die Aufhebung nämlich bewirken, dass in Strafverfahren überhaupt keine Gerichtsgebühren mehr fällig wären.

G 85,86/11

V 77-81/11

Wildtierverschützung in Zirkussen bleibt aufrecht

Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter haben entschieden, dass das bestehende Wildtierverschützung in Zirkussen nicht verfassungswidrig ist. Es bleibt aufrecht.

Ein - deutscher - Zirkus hatte beantragt, insbesondere jene Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, die es verbieten, in einem Zirkus Aufführungen mit Wildtieren durchzuführen. Eine geplante Tournee stehe so vor Schwierigkeiten. Der Zirkus betrachtete sich in seiner Erwerbsausübungsfreiheit eingeschränkt.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag zwar für zulässig erklärt, inhaltlich hält er ihn jedoch für unbegründet. Zwar kommt es tatsächlich zu einem Eingriff in die Rechte des Zirkusbetreibers. Nur ist dieser gerechtfertigt. Der Tierschutz, heißt es in der Entscheidung, sei heute ein "weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse". Vor dem Hintergrund der Haltungsbedingungen und der Belastungen für die Tiere ist es nicht verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber ein Wildtierverbot für Zirkusse vorsieht. Dem vorgebrachten Argument, dass es unsachlich sei, für Zirkusse ein Verbot vorzusehen, für Zoos aber nicht, konnten die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter nichts abgewinnen: "Die Haltung von Wildtieren in Zoos unterscheidet sich wesentlich von jener in Zirkussen".

G 74/11

V 63/11

Presseinformation vom 21. Dezember 2011